



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.31 RRB 1917/2891**
Titel **Straßen.**
Datum 08.11.1917
P. 977

[p. 977] Die Baudirektion berichtet:

An der Straße I. Klasse Nr. 4 (Jonenbachstraße) Affoltern a. A. bestand bei der oberen Mühle zwischen zwei Scheunen ein kleiner Engpaß. Die Scheune von J. Liechti steht hart an der Straßengrenze. Die gegenüberliegende Scheune ist im Oktober 1914 abgebrannt und war zirka 6,5 m von der ersteren oder durchschnittlich 1,6 m von der Straßengrenze entfernt; das Vordach reichte 1,0 - 1,5 m in das Straßengebiet hinein. Die Scheune wurde nicht mehr aufgebaut. Die Liegenschaft ist seither verkauft worden. Die frühere Mühle ist zur Fabrikation von Holzwolle eingerichtet worden und der Brandplatz wird zur Ablagerung von Holz benutzt. Es ist nun die beste Gelegenheit vorhanden, die Straße zu korrigieren.

Nachdem dem neuen Eigentümer die Ableitung von Überlaufwasser aus dem Kanal auf das Straßengebiet untersagt worden ist (siehe Verfügung des Gemeinderates und Statthalteramtes Affoltern vom 21. Februar und 2. April beziehungsweise 17. März und 5. April 1917), konnten sich die Straßenaufsichtsorgane mit demselben über die Verbesserung der Wasserabflußverhältnisse und Landabtretung zur Straßenverbreiterung verständigen.

Die Korrektur besteht lediglich darin, daß in einer Länge von 205 m gepflästerte Schalen von 75 cm Breite und für die Ableitung des Straßenwassers an Stelle einer mangelhaften Längssole auf 54 m Länge eine 25 cm weite Zementröhrenleitung, sowie die nötigen Querdolen mit Schlammfänger erstellt werden, wobei die Straße der im Jahre 1907 (Regierungsratsbeschuß Nr. 1841 vom 20. Oktober 1906) ausgeführten Straßenkorrektur bei der oberen Säge entsprechend verbreitert wird. Die Gebietsbreite der Jonenbachstraße beträgt alsdann vom Dorf (Straße I. Klasse Nr. 1) bis zur Abzweigung der Äugsterstraße (Straße I. Klasse Nr. 5) 6,5 m und die Kronenbreite 5,0 m. Das Längenprofil der Straße bleibt unverändert. Auf der neuen zirka 110 m langen Strecke beträgt die Steigung 1,36 - 1,98 oder durchschnittlich 1,7%. Nach beiliegender Erklärung vom 6. Juni 1917 wird das für die Straßenverbreiterung erforderliche Gebiet unentgeltlich abgetreten und es werden die vorhandenen Einfriedigungen von den Anstößern auf eigene Kosten auf die neue Straßengrenze zurückgesetzt.

Die Kosten sind folgendermaßen veranschlagt:

1. Expropriation	Fr. -
2. Kunstbauten:	
Dolen	Fr. 958
Schalen	“ 1848
zusammen	“ 2806



3. Verschiedenes und Unvorhergesehenes " 194
TotalFr.3000

An die Kosten der gepflästerten Schalen sind
folgende Beiträge zugesichert:

Gemeinde Affoltern	Fr. 200
J. Liechti	" 30
W. Spörri	" 300
H. Suter	" 30
zusammen	Fr.560
Die mutmaßlichen Nettokosten betragen somit	Fr.2440

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Korrektur der Straße I. Klasse Nr. 4 (Jonenbachstraße) bei der oberen Mühle in Affoltern a. A. wird genehmigt und die Baudirektion ermächtigt, die Baute auf Rechnung des Titels XI. C. b sofort ausführen zu lassen.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern a. A., an den Bezirksrat Affoltern und an die Baudirektion unter Rückgabe des Projektes, sowie der übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/27.03.2017]